



Bozen, 18.06.2018

Bearbeitet von:
Christian Alber
Tel. 0471 417620
christian.alber@provinz.bz.it

Sabine Lamprecht
Tel. 0471 417570
sabine.lamprecht@provinz.bz.it

An die
Direktorinnen und Direktoren aller Schulstufen

An die
Direktorinnen und Direktoren der gleich-
gestellten Grund-, Mittel- und Oberschulen

Zur Kenntnis: An die
Philosophisch-Theologische Hochschule Brixen

An das
Amt für Schule und Katechese der Diözese Bozen-Brixen

An die Schulgewerkschaften

An die
Berufsgemeinschaft der Religionslehrerinnen und -lehrer

Rundschreiben Nr. 22/2018

Unterrichtspraktikum für die unbefristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- und Oberschulen

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Artikel 2 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 18. Mai 2017, Nr. 8469/2017, sieht vor, dass für die unbefristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- und Oberschulen der Besitz eines der folgenden Titel vorgeschrieben ist:

Der akademische Grad „Bakkalaureat in Religionspädagogik“, verliehen von der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen oder akademische Grade von anderen akademischen Einrichtungen, die im Verzeichnis eingetragen sind, das die Italienische Bischofskonferenz am 8. Juni 2017 an das Ministerium für Unterricht, Universität und Forschung unter Bezugnahme auf Punkt 4.2.3 des Dekrets des Präsidenten der Republik, Nr. 175/12 übermittelt hat, und die auf die Ausbildung von Religionslehrpersonen abzielen, oder der akademische Grad „Laurea magistrale in scienze religiose“ mit pädagogisch-didaktischer Spezialisierung oder das (fünfjährige) Diplom „Magistero in scienze religiose“ mit pädagogisch-didaktischer Spezialisierung, verliehen von einem Höheren Institut für Theologische Bildung, das vom Heiligen Stuhl anerkannt ist, oder ein gleichwertiger ausländischer Titel, und anschließend die Ableistung eines berufsbegleitenden Unterrichtspraktikums von der Dauer eines Schuljahres gemäß Artikel 4 des Dekretes.

Die Zulassung zum berufsbegleitenden Unterrichtspraktikum erfolgt auf Antrag der betroffenen Person, welcher **innerhalb 2. Juli 2018 an das Schulinspektorat** zu richten ist. Dafür ist die beigefügte Gesuchsvorlage zu verwenden.

1. Für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:



- a) Besitz eines eingangs angeführten Studientitels (siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des D.LH. Nr. 8469/2017),
 - b) Besitz der allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst. Da die Zuweisung der Stelle für die Ableistung des Unterrichtspraktikums aufgrund der Rangliste für die befristete Aufnahme von Lehrpersonen für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- oder Oberschulen („Schulrangliste“) nach den allgemeinen Regeln für die befristete Aufnahme des Lehrpersonals erfolgt, ist dieses Erfordernis bereits mit der Eintragung in die Schulrangliste für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- oder Oberschulen erfüllt.
 - c) Besitz der vom Diözesanordinarius erteilten Kirchlichen Beauftragung zum Religionsunterricht („*missio canonica*“).
2. Das Unterrichtspraktikum umfasst die Dauer eines Schuljahres. Es ist auch möglich, dieses Erfordernis aufgrund mehrerer, aufeinander folgender, befristeter Arbeitsverträge an derselben Schule während desselben Schuljahres zu erreichen. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung muss mindestens 30 Prozent der vollen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung betragen.
3. Das Unterrichtspraktikum besteht aus den folgenden Tätigkeiten, welche detailliert zu dokumentieren sind:
- a) Unterrichtsdienst von einer Dauer eines Schuljahres an einer Mittel- oder Oberschule,
 - b) Unterrichtsbesuche (Hospitationen) im Tutorsystem im Ausmaß von mindestens 60 Stunden während der Beschäftigung. Die Organisation und Durchführung der Hospitationen obliegt der Lehrperson selbst. Die 60 Stunden umfassen die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung des Unterrichtsbesuchs. Die Dokumentation erfolgt in Form einer Vorlage, welche das Schulamt bereit stellt.
 - c) Lehrerfort- oder -weiterbildung im Ausmaß von 50 Stunden an Einrichtungen der Lehrerfort- und -weiterbildung. Der Besuch der Fortbildungskurse gilt als Fort- oder Weiterbildung im Sinne des Landeskollektivvertrages, sofern dies im Rahmen des individuellen Fortbildungsplans mit der zuständigen Schulführungskraft vereinbart worden ist.
 - d) Abfassung eines Erfahrungsberichts im Sinne eines Portfolios, der am Ende des Unterrichtspraktikums mit dem Dienstbewertungskomitee gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, über die Mitbestimmungsgremien diskutiert wird. Im Anschluss an das Gespräch gibt das Dienstbewertungskomitee ein begründetes Gutachten für die Schulführungskraft ab.
4. Die Schulführungskraft befindet über den Erfolg des Unterrichtspraktikums und stellt eine entsprechende Bescheinigung aus. Dabei sind folgende Beurteilungsstufen zu verwenden: „bestanden“, „ausgezeichnet“ sowie „nicht bestanden“. Im Falle einer negativen Bewertung kann das Unterrichtspraktikum ein einziges Mal wiederholt werden.
5. Nach Abschluss des Unterrichtspraktikums reicht der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Dokumentation über die erfolgreiche Erfüllung der oben angeführten Voraussetzungen bei der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen ein, welche eine Bestätigung über die erfolgreiche Ableistung des Unterrichtspraktikums ausstellt. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erfüllt damit die Voraussetzung für die Aufnahme in die Landesstellenpläne des Lehrpersonals für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- und Oberschule in Südtirol.

Auskünfte zum Unterrichtspraktikum für die unbefristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- und Oberschulen erteilt:

- Inspektor Christian Alber, Tel. 0471 417620

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: IT:FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 372353

unterzeichnet am / sottoscritto il: 18.06.2018

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 18.06.2018 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 18.06.2018